

Statuten des Vereins
„Oesterreichischer Alpenverein Paddelklub Edelweiss“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Oesterreichischer Alpenverein Paddelklub Edelweiss;
Kurzform: Paddelklub Edelweiss.

Er ist ein Zweigverein (Gruppe) mit eigener Rechtspersönlichkeit des "Alpenverein Edelweiss - Zweig des Oesterreichischen Alpenverein" (Hauptverein). Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins.

Der Paddelklub hat seinen Sitz beim Sitz des Hauptvereins. Das ist derzeit 1010 Wien, Walfischgasse 12.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Vereinstätigkeit wird frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen ausgeübt. Zweck ist es, den Paddelsport insbesondere im Kanu (Kajak, Kanadier, Faltboot und dergleichen) auszuüben, zu fördern und zu verbreiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) Veranstaltung von gemeinsamen Fahrten und Vorträgen;
- b) Betrieb und Führung einer Sportanlage, welche sich derzeit in Wien 20., Handelskai 3a, befindet
- c) Abhaltung von Kursen
- d) Förderung des Wettkampfsports
- e) Verleih von Sportgeräten und Sportbekleidung zur Ausübung des Paddelsports, in erster Linie an Mitglieder
- f) Information der Mitglieder durch Mitteilungen, insbesondere eine eigene Homepage

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes/Vereinsjahr

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Förderungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Leihgebühren

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung von Gewinnanteilen an Mitglieder ist nicht gestattet. Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Vereinsmitglieder können alle am Paddelsport interessierte Personen werden, die auch Mitglieder des Hauptvereins sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Beitritt kann schriftlich oder formlos erfolgen und wird erst nach Bezahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sachlich gerechtfertigte geschlechtsspezifische Einschränkungen sind gestattet. Die Ausübung bestimmter Rechte kann an die Entrichtung eines Entgelts gebunden werden.

Der Vorstand kann auch Nichtmitgliedern, insbesondere Mitgliedern des Hauptvereins, die Nutzung von Vereinseinrichtungen gegen erhöhtes Entgelt gestatten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu

Statuten des Vereins
„Oesterreichischer Alpenverein Paddelklub Edelweiss“

beachten. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge und sonstiger Entgelte verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis 30.11. beim Vereinsvorstand eintreffen. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Mahnungen sowie alle Mitteilungen können rechtsverbindlich an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes erfolgen.

Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Vereinszwecke und gegen Anordnungen des Vorstandes ausgeschlossen werden – ebenso bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und grobem Verstoß gegen die Kameradschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung noch offener Forderungen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 11 Die Hauptversammlung

Einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die im 1.Quartal stattfinden soll. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Einberufung muss spätestens fünf Wochen vor dem Termin

- a) schriftlich oder per E-Mail (bzw. mit einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Medium) an alle Mitglieder ergehen,
- b) in der Sportanlage angeschlagen und
- c) auf die Homepage gestellt werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder zum festgesetzten Beginn beschlussfähig.

Statuten des Vereins „Oesterreichischer Alpenverein Paddelklub Edelweiss“

Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, die ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über Belange, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen waren, wird nur abgestimmt, wenn sich zwei Drittel dafür aussprechen. Diese und die Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies die Mehrheit verlangt.

Anträge zur Hauptversammlung müssen drei Wochen vor dem anberaumten Termin beim Vorstand eingelangt sein. Sie sollen in der Tagesordnung angeführt werden.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Kassaberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Abstimmung über bzw. Genehmigung der Berichte, des Voranschlages und Erteilung der
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- g) Festsetzung der Mitgliedsgebühren; es können auch verschiedene Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind
- h) Genehmigung außerordentlicher Ausgaben und der Anträge
- i) Bestellung von Ehrenmitgliedern
- j) Satzungsänderung, Auflösung

§ 13 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner / ihrem/r Stellvertreter/in
- b) dem/der Schriftführer/in
- c) dem/der Kassier/in
- d) weiteren Mitgliedern, denen besondere Funktionen zugewiesen werden können.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies die Mehrheit verlangt. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

Statuten des Vereins
„Oesterreichischer Alpenverein Paddelklub Edelweiss“

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes oder bei sachlicher Notwendigkeit kann der Vorstand Vorstandsmitglieder bestellen. Diese bedürfen der Bestätigung der nächsten Hauptversammlung.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Er/sie hat für die Vollziehung der Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen zu sorgen. Der/die Schriftführer/in hat bei Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen. Der/die Kassier/in ist für das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen und die Begleichung der Verbindlichkeiten verantwortlich. Er/sie hat über das Finanzwesen schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben in Eigenverantwortung übertragen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat die Ausgaben durch die laufenden Einnahmen zu bestreiten. Er darf vom genehmigten Voranschlag um maximal 25% abweichen. Bei unvorhersehbaren Maßnahmen kann der Vorstand pro Jahr auf 5% der zu Jahresbeginn bestehenden Rücklagen zurückgreifen. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Rücklagen bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Jeder Rückgriff auf Rücklagen ist der Hauptversammlung zu berichten
- b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Aufstellung von Regeln über die Sportanlagenbenutzung und den Materialverleih
- d) Einberufung der Hauptversammlung und die Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
- e) Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
- f) Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- g) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind nachweisbar zu dokumentieren
- h) Wenn nicht andere Vorstandsmitglieder dazu ermächtigt sind, hat der/die Vorsitzende die Schriftstücke des Vereines zu unterfertigen. Finanzielle Verpflichtungen bedürfen überdies der Unterfertigung des Kassiers / der Kassierin
- i) Der Vorstand kann eine Person als Vertretung des Vereins in die Vorstandssitzungen des Hauptvereins entsenden

§ 16 Rechnungsprüfer

Von der Hauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung über das letzte Geschäftsjahr zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Bestimmungen hinsichtlich Enthebung und Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß für die Rechnungsprüfer/innen.

§ 17 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – sowohl zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht. Alle am Streit Beteiligten können innerhalb einer Woche nach Verständigung des Vorstandes bzw. des Kontrahenten von dem Konflikt ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter bestellen. Das Schiedsgericht besteht mindestens aus drei Personen. Die fehlenden Personen werden durch den Vorstand nominiert. Betrifft der Konflikt ein Vereinsorgan, darf kein Schiedsrichter diesem Organ angehören.

Für jeden einzelnen Fall bestellt das Schiedsgericht eine/n Vorsitzende/n, welcher das Verfahren leitet und die Art des Verfahrens nach den Grundzügen der österreichischen Rechtsordnung frei wählen kann. Bei Nichteinigung auf eine/n Vorsitzende/n bestimmt der Vorstand des Hauptvereins eine/n Vorsitzende/n. Ist es nicht möglich, unter den Vereinsmitgliedern Schiedsrichter zu finden, so können auch Außenstehende zu Schiedsrichtern bestimmt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Entscheidung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der/die Vorsitzende des Vorstandes nimmt an der Verhandlung als Berichterstatter teil, hat aber kein Stimmrecht. Die Streitparteien können je eine/n Verfahrensvertreter/in beiziehen. Den Streitparteien ist vor der Entscheidung Gehör zu verschaffen. Gegen die Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig. Über die Möglichkeit zur Anrufung der ordentlichen Gerichte entscheidet das Gesetz.

Dem Schiedsgericht obliegt auch die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Fall der Auflösung oder des Wegfalls des begünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen einem gemäß §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Zweck zuzuführen, in erster Linie dem Hauptverein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat. Dies gilt auch, falls das Vermögen einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt wird.

Über die konkrete Verwendung des aktiven Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung im Einvernehmen mit dem Hauptverein.